



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANWERBUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE**

MAYERHOF GASSE 1

1040 WIEN

TEL. (0222) 65 83 06
65 84 32

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

WIEN, AM 27. Juni 1986

GESCHÄFTSZAHL (in der Antwort unbedingt anzugeben)
Sp-A 344/3/552/86/Dkfm.Bi/G
IHRE NACHRICHT (Zahl, Datum)

H. Hlajek

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	38 - GE 9/86
Datum:	1. JULI 1986
Verteilt	2.7.86 <i>je</i>

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Ausländerbeschäfti-
gungsgesetz geändert wird

Beiliegend übermitteln wir 25 Exemplare des o.a. Entwurfes zur
gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANWERBUNG
AUSLÄNDISCHER ARBEITSKRÄFTE

Der Geschäftsführer:



Beilagen

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundeswirtschaftskammer**

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 W i e n

Ihre Zahl/Nachricht vom
Zl. 35.401/8-2/86
v. 28.4.86

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Sp-A 344/3/86/Dkfm.Bi/G

(0222) 65 05
DW

Datum 23.6.86

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Ausländerbeschäfti-
gungsgesetz geändert wird

Zu dem do. Novellierungsentwurf hat die Bundeswirtschaftskammer
folgendes zu bemerken:

Allgemeines:

Der Entwurf enthält neben begrüßenswerten Neuerungen auch einige Tendenzen, mit denen sich die Bundeswirtschaftskammer nicht einverstanden erklären kann. Einerseits sind nämlich die nunmehr vorgeschlagenen legislatischen Neuerungen im Rahmen der Bestimmungen über den Befreiungsschein kaum geeignet, die in den Erläuterungen ange deuteten psychosozialen Voraussetzungen für eine bessere Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Kinder, die die Bundeswirtschaftskammer begrüßen würde, herzustellen, andererseits aber würde der Entwurf der Wirtschaft, insbesondere im Rahmen der erweiterten Meldepflichten gem. § 26, unzumutbare neue Belastungen bringen und die Ausländerbeschäftigung nur noch zusätzlich erschweren.

1100-01/84

Die Bundeswirtschaftskammer ist ferner der Meinung, daß ähnlich wie dies derzeit schon für ausländische Ferialpraktikanten gilt (§ 1 (2) f AuslBG. 1975), weitere Ausnahmen für die Beschäftigung von Au-pairkräften, Personen im Rahmen des Studienaustausches und für ausländische Künstler geschaffen werden sollen.

Ausnahmeregelungen sollten darüber hinaus auch für ausländische Schüler von Fremdenverkehrsschulen, die über ihre Praxisverpflichtung hinaus im Fremdenverkehr arbeiten wollen, sowie im Bereiche des Fremdenverkehrs für ausländische Schüler und Arbeitskräfte geschaffen werden, die zum Zwecke der Erlernung der deutschen Sprache und der Kenntnisse im Fremdenverkehr in Österreich für die Dauer von z.B. einem Jahr eine Beschäftigung aufnehmen wollen. Hingegen sollten für ausländische Zeitungskolporteurs künftig Beschäftigungsbewilligungen notwendig sein, wie dies die Bundeswirtschaftskammer bereits wiederholt vom Sozialministerium verlangte.

Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu § 3 (5):

Die Maximalfrist von 3 Monaten für die Befreiung vom Erfordernis der Beschäftigungsbewilligung bei Volontären wäre auf 6 Monate zu verlängern.

Zu § 4 (5):

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung, die erstmalige Beschäftigungsaufnahme eines Ausländers im Bundesgebiet trotz des Bestehens von Kontingenten von einer Prüfung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und der Anhörung der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen abhängig zu machen, d.h. eine Sicherungsbescheinigung oder Beschäftigungsbewilligung nur unter zusätzlich erschwerten Voraussetzungen im Kontingentverfahren zu erteilen, bedeutet eine wesentliche Beschränkung des Charakters und der Funktion der Kontingente gem. § 12 (1) des AuslBG., welche seitens der Bundeswirtschaftskammer entschieden abgelehnt werden muß. Offensichtlich soll hier eine von den Arbeitsämtern in rechtswidriger Weise geübte Praxis abgesichert werden.

Es ist überdies nicht einzusehen, weshalb freie Kontingentplätze nicht auch mit Ausländern besetzt werden sollten, die e r s t m a l s eine Beschäftigung in Österreich anstreben. Da die Kontingentvereinbarungen ohnehin unter Bedachtnahme auf die Lage des Arbeitsmarktes abgeschlossen werden, erscheint eine nochmalige Prüfung nicht erforderlich.

Der § 4 (5) sollte daher in der bisherigen Form ohne Ergänzung beibehalten werden.

Zu § 4 (6) lit. a:

Die Bestimmungen hinsichtlich des Erfordernisses der Einhelligkeit der Befürwortung der Erteilung der Beschäftigungsbewilligung durch den Verwaltungsausschuß wäre auf das Erfordernis der Mehrstimmigkeit abzuändern.

Zu § 7 (1):

Hinsichtlich der Geltungsdauer der Beschäftigungsbewilligung wird beantragt, daß bei Unterbrechungen eines Arbeitsverhältnisses bis zu einem Monat die bereits erteilte Beschäftigungsbewilligung für die ursprünglich erlaubte Dauer aufrecht bleiben soll, wobei die Unterbrechung der Arbeitsmarktverwaltung allenfalls angezeigt werden könnte.

Zu § 7 (3):

Die Bundeswirtschaftskammer hat schon vor Jahren im Ausländerausschuß beim Bundesministerium für soziale Verwaltung darauf hingewiesen, daß die derzeitige gesetzliche Regelung bei strikter Auslegung zu praktisch unbefriedigenden Lösungen führt.

Zu § 11 (3):

Die Absicht, die in den erläuternden Bemerkungen zum Ausdruck kommt, kann grundsätzlich begrüßt werden.

Allerdings stellt der gesamte § 11, der die Verwendung einer Siche-

rungsbescheinigung vorsieht, auf eine Anwerbung im Ausland ab. Da bei Saisonkräften, die nur vorübergehend während der Saison-Arbeitslosigkeit in ihre Heimat zurückkehren, eine Anwerbung im eigentlichen Sinne nicht mehr erfolgt, ist die beabsichtigte Neuregelung nach Ansicht der Bundeswirtschaftskammer systematisch falsch.

Zu § 12 (3) lit. c:

Hinsichtlich dieser Entwurfstelle darf auf die Ausführungen zu § 26 (3) verwiesen werden.

Von der Anrechnung auf die Kontingente sollten neben den Befreiungsscheinen von Lehrlingen grundsätzlich auch die übrigen Befreiungsscheine ausgenommen werden.

Zu § 15:

Seitens der Bundeswirtschaftskammer wird grundsätzlich die Bemühung um eine Besserstellung länger in Österreich beschäftigter Ausländer begrüßt. Gerade in diesem Zusammenhang wäre aber eine Senkung des Zeitraumes von 8 Jahren in Abs. 1 Punkt 1 des Gesetzes sicherlich erforderlich. Auf die von der Bundeswirtschaftskammer bereits im Rahmen der Verhandlungen zum AuslBG. 1975 geforderte Senkung der Anwartschaftsbedingungen auf 5 Jahre darf verwiesen werden.

Auch bei der 2. Generation der ausländischen Arbeitnehmer sind die vorgeschlagenen Lösungen insoweit nicht befriedigend, als sie von einer Gleichstellung dieser Personengruppe mit inländischen Vergleichsgruppen weit entfernt sind.

Im einzelnen wären für echte Saisonkräfte im Bereiche des Baugewerbes und des Fremdenverkehrs Regelungen zu treffen, die auch solchen Arbeitskräften, welche saisonbedingt ihre Arbeit in Österreich unterbrechen müssen, die Erlangung eines Befreiungsscheines unter Berücksichtigung ihrer speziellen Lage erleichtern.

Zu § 15 (4):

Ähnlich wie bei der beibehaltenen 8 Jahresklausel für die Erwerbs-

möglichkeit des Befreiungsscheines erscheint der Bundeswirtschaftskammer die Erhöhung der Gültigkeitsdauer der Befreiungsscheine von 2 auf 3 Jahre kein wirksames Instrument, die in den Erläuterungen angestrebten Integrationseffekte auch nur annähernd zu erreichen. Die Dauer derselben sollte vielmehr 5 Jahre betragen.

Zu § 15 a:

Ähnlich wie bei § 15 (6) sollte auch bei der Verlängerung des Befreiungsscheines die Möglichkeit eingebaut werden, daß das Arbeitsamt nach Anhörung des genannten Vermittlungsausschusses eine Nachsicht von bestimmten Voraussetzungen gem. § 15 a gewährt.

Zu § 18 (3):

Unter einem neuen lit. c wären Tätigkeiten im Rahmen von Leasing-Verträgen und eventuell Personen des Service-Dienstes aufzunehmen.

Zu § 26 (2) und (3):

Da die Arbeitgeber ohnedies verpflichtet sind, eine An- und Abmeldung von Beschäftigten bei der Sozialversicherungsanstalt vorzunehmen, und ferner gem. § 27 des Entwurfes die Träger der Sozialversicherung in ausgedehnterer Form als bisher zu einer ausführlichen Übermittlung der erforderlichen Daten an die Arbeitsmarktverwaltung angehalten werden sollen, würde die im Entwurf vorgesehene erweiterte Verpflichtung der Arbeitgeber zur Datenübermittlung lediglich eine unzumutbare Doppelgleisigkeit der Datenerstellung zur Folge haben. Der beabsichtigte Zweck einer besseren Beobachtungsmöglichkeit der Ausländerbeschäftigung kann ohnedies über das Meldeverfahren im Rahmen des Sozialversicherungsrechtes in zufriedenstellender Weise erreicht werden. Die erwähnten Neuerungen des Entwurfes müssen daher auch wegen der damit verbundenen zusätzlichen administrativen Belastungen für die Betriebe entschieden abgelehnt werden.

Im Hinblick auf die erwähnten Gründe hätte auch die schon bisher gem. § 26 (2) vorgesehene Meldepflicht des Arbeitgebers bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Ausländers zu entfallen.

Schließlich erscheint eine Meldeverpflichtung der Arbeitgeber an die Gewerkschaft geradezu absurd.

Zu § 28:

Die Erläuterungen zu dieser Stelle des Entwurfes sprechen von einer inflationsbedingten Verdoppelung der Strafsätze.

Tatsächlich würden jedoch die Untergrenzen in § 28 (1) und (2) auf das vierfache angehoben, was durch die Entwicklung der Inflation seit Inkrafttreten des AuslBG. 1975 keineswegs gerechtfertigt ist.

Die Bundeswirtschaftskammer spricht sich daher entschieden gegen die Erhöhung im vorgesehenen Ausmaß aus.

Weiters fordert sie in diesem Zusammenhang erneut eine Aufhebung der Untergrenzen der Strafsätze, da deren Höhe in Hinblick auf die Geringfügigkeit der Übertretungen (z.B. Abmeldepflicht) ungerechtfertigt erscheint.

Zu § 29:

Die Bundeswirtschaftskammer wendet sich entschieden gegen die Streichung der Worte "für die Dauer der Beschäftigung". Die damit bewirkte völlige arbeitsrechtliche Gleichstellung der verbotenen Beschäftigung eines Ausländers mit einer erlaubten Beschäftigung erscheint der Bundeswirtschaftskammer durch nichts gerechtfertigt.

Es entspricht überdies auch der bisherigen einhelligen Rechtsprechung, daß ein ohne die erforderliche Beschäftigungsbewilligung oder ohne Vorliegen eines Befreiungsscheines mit einem Ausländer abgeschlossener Arbeitsvertrag gegen ein gesetzliches Verbot verstößt und daher gemäß § 879 ABGB nichtig ist (Oberster Gerichtshof vom 4.6.1963, Arb. Slg. 7798; Arbeitsgericht Wien vom 28.8.1970, Arb. Slg. 8775; Oberster Gerichtshof vom 18.10.1977, 4 Ob 95/77; Oberster Gerichtshof vom 28.11.1978, 4 Ob 103/78). Infolge der Nichtigkeit des verbotswidrig abgeschlossenen Arbeitsvertrages kann die Beschäftigung eines ausländischen Arbeitnehmers jederzeit durch einseitige Erklärung eines der beiden Teile sofort ohne finanzielle

Konsequenzen beendet werden. Abgesehen davon, daß dem Dienstgeber bei Gesetzwerdung dieser Vorschrift finanzielle Mehrbelastungen entstehen, die rechtspolitisch in keiner Weise zu rechtfertigen sind, so ist sie auch als vollkommen systemwidrig anzusehen, da aus einem nichtigen Rechtsverhältnis die gleichen Rechtsansprüche wie aus einem gültigen Arbeitsvertrag resultieren sollen.

Am Grundsatz, daß verbotene Ausländerarbeit für beide Seiten und nicht nur für den Arbeitgeber ein Risiko darstellen muß, darf sich nach Ansicht der Bundeswirtschaftskammer nichts ändern. Keinesfalls ist es tragbar, daß verbotswidrige Ausländerbeschäftigung in allen Fällen für den Arbeitgeber mit einer Kündigungsentschädigung, welcher keine Arbeitsleistung gegenübersteht, verbunden wäre.

Zu § 35 lit. a:

Mit der im Entwurf vorgesehenen Aufhebung der Bestimmungen von § 4 (3) Zif. 7 und 8 erscheinen Änderungen in der Fassung des § 35 (a) unumgänglich. Die Vollziehungskompetenz des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres hinsichtlich des § 4 Abs. 3 Zif. 8 wäre aufzuheben.

Umgekehrt hat gem. § 25 im Sinne des § 4 (3) Zif. 7, dessen Aufhebung der Entwurf nunmehr vorsieht, der Bundesminister für Inneres "Richtlinien" erlassen, die zweifelsohne in Gültigkeit bleiben sollen. Die hier angedeutete Vollziehungskompetenz des Bundesministers für Inneres wäre ausdrücklich in den § 35 aufzunehmen.

Artikel II; Sonderbestimmung für Jugendliche:

Auch hier erscheinen die vorgesehenen legislatischen Änderungen keineswegs ausreichend, die integrationspolitischen Intentionen des Entwurfes zu verwirklichen.

Der Bundeswirtschaftskammer erscheint insbesondere die Behandlung derjenigen jugendlichen Ausländer, deren ein Elternteil österreichischer Staatsbürger ist, ungenügend. Hier sollte eine über die beabsichtigte Änderung hinausgehende Besserstellung im Sinne einer sofortigen Erlangbarkeit eines Befreiungsscheines gesetzlich ver-

- 8 -

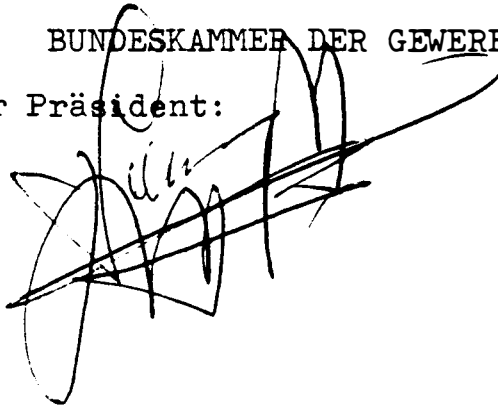
ankert werden. Zumindest aber sollte von einer Anwendung auch der Zif. 3 des Abs. 1 des Art. II bei dieser Personengruppe Abstand genommen werden.

Der Anspruch auf Befreiungsschein sollte auch für jene ausl. Jugendlichen eingeführt werden, deren ein Elternteil zum Zeitpunkt der Eheschließung österreichischer Staatsbürger war und diese durch die Verheiratung verloren hat.

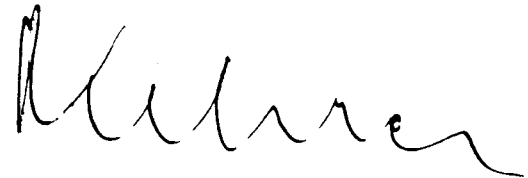
Wunschgemäß werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:



- 9 -

Nachrichtlich z.g.K. an:

alle Bundessektionen

alle Landeskammern

Gen.Sekr.Stv. Dr. REIGER

Dr. Koppensteiner, Kommission Belgrad

Dr. Pfliegerl, Kommission Istanbul

Dr. Haschka, Zentralverband der land- und
forstwirtschaftlichen Arbeitgeber

Dr. Tritremmel, Industriellenvereinigung

Dr. Mayr, Sp-Abteilung